



Merkblatt zur Videoüberwachung in Walliser Gemeinden

Stand 08.2025

Zwischen 2024 und 2025 hat unsere Behörde **bei 10 % der Walliser Gemeinden Überprüfungen** durchgeführt, um die Konformität der Videoüberwachung mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) zu bewerten. Dabei wurden mehrere Punkte der Nichtkonformität festgestellt, die insbesondere die gesetzliche Grundlage, die Information der betroffenen Personen und die Pflicht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen, betrafen. Das vorliegende Merkblatt soll die wichtigsten Anforderungen des GIDA im Zusammenhang mit den beobachteten Problematiken in Erinnerung rufen und Empfehlungen zur Gewährleistung der Konformität der Videoüberwachung in den Gemeinden geben.

1. Erfordernis einer ausreichenden Rechtsgrundlage

Gemäss Artikel 28 und 28a GIDA, muss die Videoüberwachung im kommunalen öffentlichen Raum eine Reihe von Bedingungen erfüllen. So verlangt das GIDA insbesondere, dass die Videoüberwachung in einem **Gesetz im formellen Sinn** vorgesehen wird. Gemeint ist im vorliegenden Kontext ein **kommunales oder interkommunales Reglement**, welches vom Generalrat oder der Urversammlung verabschiedet und vom Staatsrat homologiert wird.

Achtung: Die Bearbeitung von Personendaten aus der Videoüberwachung ohne ausreichende Rechtsgrundlage ist rechtswidriger Natur und kann von einer Einzelperson, insbesondere im Rahmen eines Strafverfahrens, angefochten werden. Infolgedessen könnten allfällige Beweise von einem Gericht für unverwertbar erklärt werden.

Ein Videoüberwachungsreglement kann nur dann als mit dem GIDA konform angesehen werden, wenn es eine **ausreichende normative Dichte** aufweist. Das bedeutet, dass es mindestens die folgenden wesentlichen Elemente enthalten muss:

- die **verantwortliche** Behörde für das Videoüberwachungssystem (i.d.R. der Gemeinderat oder die Gemeindepolizei, je nach Grösse der Gemeinde);
- die verfolgten **Zwecke**;
- die **Möglichkeit der Aufzeichnung** von Aufnahmen und gegebenenfalls die **Dauer der Datenspeicherung** (in der Regel höchstens 7 Tage);
- **Organisatorische und technische Massnahmen**, die geeignet sind, die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten;
- die **Informationen**, die den Personen, die sich in den überwachten Bereich begeben, gegeben werden müssen;
- die Stelle, bei der die betroffene Person ihre **Rechte geltend machen** kann (Auskunft, Berichtigung, Löschung);
- der Kreis der **vereidigten Personen**, die berechtigt sind, die Daten einzusehen;
- die **überwachten Bereiche**;
- die **Betriebszeiten** der Videoüberwachung.

Die Videoüberwachung kann etwas flexibler implementiert werden, während gleichzeitig die vom GIDA vorgeschriebene Legalität und Transparenz eingehalten wird, indem die überwachten Bereiche und die Betriebszeiten der Videoüberwachung **in einem Anhang zum Reglement** festgelegt werden. Die überwachten Bereiche und die Betriebszeiten nur online zu veröffentlichen, reicht hingegen nicht aus.

Unsere Behörde ermutigt die Gemeinden, sich bei der Erarbeitung ihrer gesetzlichen Grundlage an der auf unserer Website zur Verfügung gestellten **Vorlage für Videoüberwachungsartikel** zu orientieren.¹ Um möglichen Bemerkungen unserer Behörde zu einem späteren Zeitpunkt vorzugreifen, laden wir die Gemeinden zudem dazu ein, **uns zu konsultieren, bevor die Rechtsgrundlage von der Gemeindelegislative verabschiedet wird.**

2. Pflicht zur Information der betroffenen Personen

Gemäss Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2 GIDA haben Personen, welche von einer Videoüberwachungsmassnahme betroffen sind das Recht, **klare und detaillierte Informationen** zu erhalten. Das GIDA erfordert die Angabe von verschiedenen wesentlichen Elementen, die aktuell auf den Informationstafeln in den Gemeinden regelmässig fehlen. Neben dem Hinweis auf die Tatsache, dass eine Videoüberwachungsmassnahme stattfindet (**Piktogramm**), muss das Schild (1. Ebene) folgende Angaben enthalten:

1. Ebene

- die verfolgten Zwecke,
- die verantwortliche Behörde sowie die Möglichkeiten, sie zu kontaktieren,
- die Rechte der betroffenen Personen (Auskunft, Berichtigung, Löschung),
- die Betriebszeiten der Videoüberwachung.²

Die anderen erforderlichen Informationen können entweder direkt auf dem Schild angebracht oder über alternative Wege, wie einen **QR-Code** auf dem Schild oder einen **Internetlink** zu einer Gemeindeseite, bereitgestellt werden (2. Ebene).

2. Ebene

- die Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung,
- eine Beschreibung des überwachten Bereichs,
- die Aufbewahrungsdauer der Daten.

Unsere Behörde stellt auf ihrer Website ein **Muster einer Informationstafel** zur Verfügung, das von den Gemeinden als Grundlage übernommen werden kann.

Darüber hinaus müssen diese Schilder am Eingang des videoüberwachten Bereichs angebracht werden, damit die Personen vor dem Betreten des Bereichs davon Kenntnis nehmen können.

¹ [Videoüberwachung - - vs.ch](https://www.vs.ch)

² Obligatorische Information, die auf der ersten Ebene empfohlen wird, aber auch auf der zweiten Ebene angegeben werden kann.

3. Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Gemäss Artikel 30b Absatz 1 GIDA muss für jede geplante Datenbearbeitung, die ein **hohes Risiko** für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, **vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erstellt werden**. Üblicherweise wird angenommen, dass der Einsatz von Videoüberwachungsmitteln ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen kann.

Daher erinnern wir Gemeinden, die Videoüberwachung im kommunalen öffentlichen Raum einsetzen möchten, daran, dass sie zuvor eine DSFA durchführen müssen. Dieses Instrument erlaubt es, **Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte** der betroffenen Personen zu ergreifen und die anfänglich hohen Risiken auf ein angemessenes Niveau zu senken. Wir fordern auch Gemeinden, die bereits Videoüberwachungssysteme betreiben, dazu auf, eine DSFA durchzuführen. Denn die DSFA ist ebenfalls **ein geeignetes Mittel, um die GIDA-Konformität der Videoüberwachung** gemäss der Verpflichtung nach Artikel 28b Absatz 1 GIDA nachzuweisen.

Weitere Informationen zur DSFA finden Sie in dem von unserer Behörde auf unserer Website bereitgestellten **Merkblatt** sowie den dazugehörigen Dokumenten.³

4. Regeln für die unechte Videoüberwachung

Laut Bundesrechtsprechung **verletzt eine Videoüberwachung, selbst wenn sie nur vorgetäuscht ist, die Privatsphäre**.⁴ Grund dafür ist, dass die blossе Anwesenheit von Kameras von den betroffenen Personen als aufdringlich empfunden werden kann, da sie nicht wissen, ob die Kameras aktiv sind und ob tatsächlich eine Videoüberwachung erfolgt. Die Präsenz eines Informationsschildes, das auf eine laufende Videoüberwachungsmassnahme hinweist, obwohl die Kamera entfernt bzw. nie angebracht wurde, dürfte dieselbe Wirkung entfalten.

Aufgrund der resultierenden Verletzung der Privatsphäre **unterliegt die unechte Videoüberwachung denselben Bedingungen wie die tatsächliche Videoüberwachung** und muss ebenfalls auf einer Rechtsgrundlage beruhen und dem Grundsatz der Transparenz entsprechen. Zudem müssen staatliche Organe und Privatpersonen gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Treu und Glauben handeln. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Behörde sich nicht widersprüchlich oder missbräuchlich verhalten darf. Folglich sind die Bürger bei unechten Überwachungsvorrichtungen **klar und gut sichtbar darüber zu informieren, dass keine Videoüberwachung erfolgt**, um sie nicht in die Irre zu führen.

³ [Datenschutz- Folgenabschätzung - - vs.ch](#)

⁴ BGer 1C_315/2009 vom 13. Oktober 2010, E. 2.2